

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 330/13 B

L 18 AS 1314/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 100 AS 9570/11 WA (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10717 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Juli 2013
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Ausgangsverfahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Durch Änderungsbescheid vom 17.5.2008 erhöhte der Beklagte die dem Kläger für den Zeitraum vom 11.2.2008 bis 31.7.2008 bewilligten Grundsicherungsleistungen mit Wirkung vom 1.7.2008. Im Widerspruchsverfahren hiergegen blieb der Kläger ebenso erfolglos, wie im Klageverfahren vor dem SG. Nach Aufforderung zum weiteren Betreiben des Verfahrens und Verstreichens der gesetzten Frist sowie dem Ablauf der Aushangfrist hat das SG am 19.3.2010 vermerkt, die im November 2008 erhobene Klage gelte als zurückgenommen. Im Dezember 2010 hat der Kläger um die Fortführung des Verfahrens gebeten. Nach mündlicher Verhandlung hat das SG alsdann durch Urteil vom 8.5.2013 festgestellt, dass die Klage als zurückgenommen gelte. Die Voraussetzungen der fingierten Klagerücknahme seien erfüllt. Aber auch in der Sache habe die Klage keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Das LSG hat dies durch Beschluss vom 29.7.2013 bestätigt und die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner privatschriftlichen Beschwerde und beantragt zugleich die Bewilligung von PKH.

II

- 3 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Der Senat versteht die klägerischen Ausführungen als ein Begehren auf Überprüfung der von ihm bezeichneten Entscheidung des LSG vom 29.7.2013 durch das BSG. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, kann dies nur nach einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde iS des § 160a SGG geschehen. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Aktenlage ersichtlich.



- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nicht mit besonderen persönlichen Verhältnissen begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind hier nicht ersichtlich.
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.
- 7 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit SG und LSG von einer Erledigung des Klageverfahrens wegen des Nichtbetreibens des Verfahrens durch den Kläger ausgegangen sind, erlangt dies keine verfahrensrechtliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, denn das LSG hat daneben tragend die Berufung in der Sache selbst für unbegründet befunden.
- 8 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

